

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

42. Jahrgang

24.10.2013

Nr. 13



Inhalt:

1. 26. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See am Montag, 04.11.2013, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1
2. Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2014
3. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Stockwiese“ im Ortsteil Sythen
hier: Beschluss über die erneute (2.) öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB
4. Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Satzung vom 18.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 14.12.2001

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 26. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Montag, 04.11.2013, um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Dr.-Conrads-Straße 1, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Neubau einer forensischen Klinik in Haltern am See
3	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 24.10.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

(Böing)
Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ab 25. Oktober 2013 bis einschließlich 28. November 2013 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.38 und 2.37 in Haltern am See öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Haltern am See - Fachbereich Finanzen - im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, Zimmer 2.38 und 2.37 in Haltern am See zu erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf erhoben werden, beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Rat in öffentlicher Sitzung.

Haltern am See, 17.10.2013

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

(Klimpel)

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Haltern am See für das Gebiet „Stockwiese“ im Ortsteil Sythen

hier: Beschluss über die erneute (2.) öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt das Bauleitplanverfahren fortzuführen unter Berücksichtigung folgender Präzisierungen:

- **Übernahme der zwischenzeitlich erteilten Baugenehmigungen in den Bebauungsplanentwurf, der auf der Grundlage einer vermessungstechnischen Aufnahme basiert**
- **Ausnahmsweise Zulässigkeit von Flachdächern als besonderes Merkmal der Architektur**
- **Begrenzung der ausnahmsweisen Überschreitung durch eingeschossige untergeordnete Bauteile auf max. 3,0 m**
- **Ergänzung des erhaltenswerten Baumbestandes sowie Konkretisierung der Art der Nachpflanzung durch eine Baumpflanzliste**
- **Hinweise auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme der zugrundeliegenden Bebauungsplan-Vorschriften**
- **Hinweise auf mögliche Immissionen aus dem militärischen Übungsbetrieb**

Der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und die dazugehörigen Fachgutachten sind gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Diesen Beschluss hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 17.10.2013 gefasst.

Ziel und Zweck der Planung

Am 06.06.2007 bzw. am 06.07.2011 wurden der Aufstellungsbeschluss bzw. der wegen einer Geltungsbereichsänderung erneute Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB gefasst. Das Erfordernis ergab sich aus dem Umstand, dass – damals aktuell – im Bereich der Siedlung Stockwiese, ein ehemaliges Wochenendhausgebiet, ein starker Eigentumswechsel festzustellen war. Daraus resultierten u. a. vermehrte Bauanträge zum Umbau bestehender Wochenendhäuser aber auch zum Neubau von Wohnhäusern. Um einerseits die Wohnbedürfnisse und -ansprüche der Bürger befriedigen zu können, andererseits aber auch den Auftrag des Rates der Stadt Haltern am See zur Bewahrung des „Waldcharakters“ des

ehemaligen Wochenendhausgebietes zu erfüllen, war es erforderlich und angezeigt, dieses Bauleitplanverfahren nach den Maßgaben des § 13a BauGB beschleunigt durchzuführen.

Dabei sind die Ziele und Zwecke wie folgt zu benennen:

- Erhaltung des Waldcharakters
- Sicherstellung einer angemessenen städtebaulichen Dichte für ein dörfliches Wohngebiet
- Begrenzung der Geschossigkeit
- Begrenzung der Gebäudehöhen im Sinne einer wahrnehmbaren Eingeschossigkeit der Bestandsgebäude
- Gestaltungsfestsetzungen am Bestand orientiert
- Planungsrechtliche Absicherung der Bestandsgebäude
- Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Räumliche Lage

Das ca. 15,3 ha umfassende Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Sythen und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten und im Süden durch bestehende Waldflächen
- im Westen durch das Mühlbachtal
- im Norden durch die Straße „Am Mühlenbach“, den „Viktorsweg“ sowie das Flurstück Nr. 299 (Flur 56); die Blumenstraße wird bis zu den Flurstücken 322 und 349 (Flur 54) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Mühlenbaches befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Norden/Nordosten setzt sich die Wohnbebauung fest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nahezu identisch mit dem des rückabzuwickelnden Bebauungsplan Nr. 2 „Wochenendhausgebiet“ Sythen-Stockwiese. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung der Planentwürfe sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Die erneute Beteiligung erfolgt nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durch öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtlichen Auswirkungen. Nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen können Stellungnahmen abgegeben werden.

Zu diesem Zwecke liegen der Bebauungsplanentwurf nebst Begründungsentwurf und Gestaltungssatzungsentwurf mit Begründungsentwurf sowie weitere umweltbezogene Unterlagen in der Zeit vom

11.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, öffentlich aus.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die nachfolgend aufgelisteten weiteren umweltbezogenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2 „Stockwiese“ ebenfalls zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

- Umweltein-schätzung, Stadt Haltern am See, Bereich Planung, 30.05.2011 und 25.09.2013
Die Planung ist bereits in großen Teilen realisiert. Durch die Überplanung wird eine Verdichtung der Bebauung nur in kleinen Teilen, die bereits durch Bebauung geprägt sind, möglich. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung werden nicht beeinträchtigt. Besonders hochwertige Biotope oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet können durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden. Aufgrund der oben beschriebenen und bewerteten Auswirkungen besteht nicht die Möglichkeit, dass erhebliche und nachteilige Auswirkungen von der Planung auf die Umwelt ausgehen.
- Lärmgutachten, afi 10.05.2011 und 23.09.2013
Für die Fassaden, die in den - im Bebauungsplanentwurf dargestellten - Lärmpegelbereichen 2 bis 3 liegen, werden Festsetzungen getroffen für baulichen Schallschutz. Aufgrund der hohen Nachtbelastung werden für das gesamte Plangebiet schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgeschlagen.
Beim Neubau oder der genehmigungspflichtigen Renovierungen müssen die Außenfassaden von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Büros) und die Dächer über den, zum dauernden Aufenthalt von Menschen, vorgesehenen Räumen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße R'_{wres} nach DIN 4102 Ausg. 1989 aufweisen. Schlafräume und Kinderzimmer müssen mit einer schallgedämmten Zusatzbelüftung versehen werden.

Lärmpegelbereich	Wohnungen Schalldämm-Maß (dB)	Büros Schalldämm-Maß (dB)
II	30	30
III	35	30

Tabelle: Passiver Schallschutz für die, im Planentwurf ausgewiesenen Fassaden der Lärmpegelbereiche

Bei allen angegebenen bewerteten Bauschalldämm-Maßen R'_{wres} handelt es sich um Werte, die im am Bau eingebauten und funktionstüchtigen Zustand der Fassadenelemente eingehalten werden müssen.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, natur-aspekte kalfhues, 06.01.2011 und 20.09.2013
Planungsrelevante Amphibien und Reptilien sind von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betroffen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen sind.
Im Hinblick auf den Hirschkäfer besteht aufgrund eines bekannten, aber nicht genau lokalisierten Schwerpunktvorkommens im Gebiet der Stockwiese eine besondere

Verantwortung. Alte Waldränder und Baumbestände im Siedlungsbereich, insbesondere geeignete Brutbäume/Brutsubstrate (v. a. sonnenexponierte Bäume mit großen Mulmhöhlen) sollten daher dauerhaft gesichert bzw. gefördert werden. Ferner sollte die Entsorgung von Gartenabfällen am die Siedlung begleitenden Waldrand auch aus Gründen des Artenschutzes dauerhaft unterbunden werden.

Diese umweltrelevanten Unterlagen, der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung und der Gestaltungssatzungsentwurf nebst Begründung sind im v. g. Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See – www.Haltern-am-See.de – unter der Rubrik Rathaus/Stadtentwicklung/Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

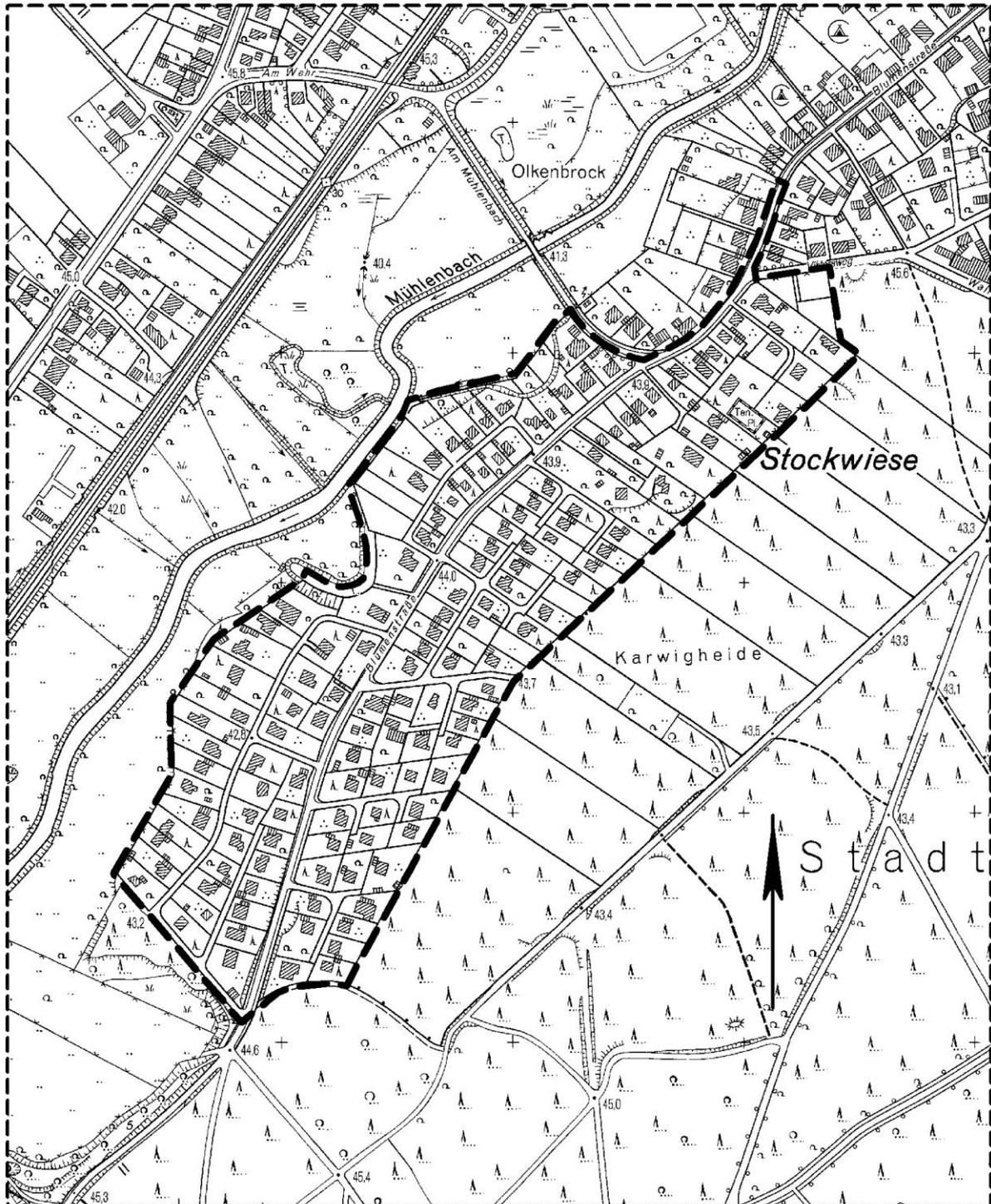
Haltern am See, 22.10.2013

In Vertretung

gez.

Böing

Erster Beigeordneter



Ausschnitt aus der DGK 5
Maßstab 1 : 5.000

**Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2
"Stockwiese" der Stadt Haltern am See,
Ortsteil Haltern - Sythen**

FB 64 "Bauen und Planen"
Bereich Planung

Stadt Haltern am See, den 02.09.2010

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 zum v. g. Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die vorliegenden und zur Sitzung ausgehängten Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ werden zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB gebilligt.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Haltern am See „Elterbreischlag“ im Ortsteil Sythen ist seit dem 08.10.2010 rechtskräftig.

Für die im vorgenannten Bebauungsplan festgesetzten Flächen im Allgemeinen Wohngebiet WA2, welche für altengerechtes Wohnen vorgesehen waren, wurde ein Bau- und Betreiberkonzept erarbeitet, welches neben einem Pflegebereich ebenfalls die Schaffung barrierefreier Wohnhäuser vorsah.

Dieses Betreiberkonzept wird zwar fortgeschrieben; die Umsetzung soll jedoch über die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ erfolgen.

Dabei lautet die Zweckbestimmung für die westliche Fläche „Altenpflegeheim“ und für die östliche Fläche „Betreutes Wohnen“.

Zudem bedingen die Vorgaben des „Halterner Modells“ der Altenpflege und Betreuung eine flächengreifendere Ausnutzung der westlichen Gemeinbedarfsfläche, wohingegen das östliche Gegenstück - ebenfalls im Vergleich zur seinerzeit beschlossenen Altenheim-Planung - mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme auskommt.

Das eigentliche Pflegeheim wird als straßenbegleitende zweigeschossige, Pultdach besetzte Bebauung wahrgenommen.

Die kettenhausartig aneinandergrenzenden Fassaden unterscheiden sich entsprechend der dahinterliegenden jeweiligen Wohngruppe in Form und Materialität.

„Betreut gewohnt“ wird in drei jeweils mit einem etwa quadratischen Grundriss ausgestatteten ebenfalls zweigeschossigen Stadtvillen in der Gemeinbedarfsfläche östlich des Dietrich-Bonhoeffer-Wegs.

Diese Stadtvillen sollen jeweils mit 5 Wohnungen/Appartements je Vollgeschoss ausgestattet werden.

Ziel ist es, den Bewohnern solange wie möglich volle Selbstständigkeit der individuellen Lebensführung zu ermöglichen und die Hilfen bis hin zur Betreuung bedarfsgerecht gewähren zu können.

Sobald Pflege erforderlich würde, wäre ein Umzug in das benachbarte Pflegeheim problemlos machbar.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 liegt im Ortsteil Sythen, der Geltungsbereich der 1. Änderung wird begrenzt durch:

- die öffentliche Grünanlage im Nordwesten,
- die Straße Eltritt im Nordosten und Osten,
- die Maximilian-Kolbe-Straße im Süden und
- die angrenzenden Wohnbaugrundstücke (WA1) im Westen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Auslegung der Planentwürfe sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Die Planunterlagen in Form des Bebauungsplanentwurfes, des dazugehörigen Begründungsentwurfs sowie die Bauzeichnungen zum „Halturner Modell“ werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

11.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21, öffentlich ausgelegt.

Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Zusätzlich werden die nachfolgend aufgelisteten umweltbezogenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 70 „Elterbreischlag“ ebenfalls zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Unterlagen	Inhalt
Umweltbericht, ökon, 09.01.2006	Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die gesetzlich definierten Schutzgüter
Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Ökologische Ersteinschätzung zum BP Nr. 70, ökon, 10. Februar 2009	Geplanter Eingriff beeinträchtigt Fledermäuse und Kiebitze; artenschutzrechtliche Belange sind über vorgezogene kompensatorische Maßnahmen ausgeglichen worden
Landschaftspflegerischer Begleitplan, ökon, 09.01.2006	Untersuchung der Einflüsse des Neubaugebiets auf die abiotische und biotische Umwelt
Schalltechnische Beurteilung, afi, 14.05.2008	Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, hier: für Allgemeine Wohngebiete durch Sport- und Freizeitlärm, Straßenverkehrslärm sowie Bahnverkehrslärm
Ingenieurgeologisches Gutachten Nr. 03 02 04, Börding, 01.06.2003	Allgemeine Beschreibung der Boden- und Wasser-/Grundwasserverhältnisse; vertiefende Versickerungsuntersuchung
Erschütterungsimmissionen, AKUVIB, Juli 2006	Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb Mönchengladbach-Münster
Verkehrsgutachten, Blanke, November 2007	Speziell der Knotenpunkt Sythener Straße (L652) / Lehmbrakener Straße (K31) weist sowohl in der Analyse als auch in der Prognose eine insgesamt „sehr gute“ Verkehrsqualität auf. Aus verkehrsgutachterlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des BP Nr. 70
Geruchsgutachten, Langguth, 20.10.2008	Beschreibung der Geruchssituation im Plangebiet anhand der GIRL 2008 (Geruchsimmissionsrichtlinie). Für Teile des Bebauungsplangebiets ergeben sich Überschreitungen der Orientierungswerte

Die Unterlagen sind im o. g. Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - www.Haltern-am-See.de - unter der Rubrik *Rathaus/ Stadtentwicklung / Öffentlichkeitsbeteiligung* abrufbar.

Haltern am See, 22.10.2013
In Vertretung

gez.

Böing
Erster Beigeordneter

Satzung vom 18.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 14.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 14.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Wehr- und Zivildienstleistende“ durch die Worte „Freiwillige gemäß dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und analoger Einrichtungen“ ersetzt. Außerdem wird jeweils das Wort „Studenten“ durch die Worte „Vollzeitstudierende ohne reguläres Einkommen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 lit. b) wird die Gebühr „€ 15,00“ durch die Gebühr „€ 18,00“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 lit. c) wird die Gebühr „€ 25,00“ durch die Gebühr „€ 28,00“, die Gebühr „€ 15,00“ durch die Gebühr „€ 18,00“ sowie die Gebühr „€ 20,00“ durch die Gebühr „€ 23,00“ ersetzt.
Der Satz „Der Erhalt des Jahresbeitrages wird durch eine Wertmarke quittiert, die auf dem Leserausweis Gültigkeit erlangt.“ wird gestrichen.
4. In § 4 Abs. 1 lit. d) wird die Gebühr „€ 2,50“ durch die Gebühr „€ 3,00“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 lit. a) wird die Gebühr „€ 2,50“ durch die Gebühr „€ 3,00“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2 lit. b) wird die Gebühr „€ 2,00“ durch die Gebühr „€ 0,50 bis € 3,00“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 lit. c) wird die Gebühr „€ 2,50“ durch die Gebühr „€ 5,00“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 2 lit. e) wird die Gebühr „€ 1,00“ durch die Gebühr „€ 2,00“ ersetzt.
9. In § 4 Abs. 2 lit. f) wird die Gebühr „€ 1,00“ durch die Gebühr „€ 5,00“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 2 wird die Aufzählung lit. „g) Nicht zurückgespulte AV-Medien – Gebühr € 1,00“ gestrichen.
11. In § 5 Abs. 3 wird die Gebühr „€ 1,00“ durch die Gebühr „€ 2,00“ ersetzt.

12. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „€ 2,00“ durch den Betrag „€ 4,00“, der Betrag „€ 6,00“ durch den Betrag „€ 12,00“ und der Betrag „€ 12,00“ durch den Betrag „€ 20,00“ ersetzt. Außerdem wird das Wort „zusätzlich“ durch das Wort „zusätzliche“ ersetzt.
13. In § 7 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5)

Die Stadtbücherei bietet Dritten bei besonderem Bedarf die Möglichkeit, in ihren Räumlichkeiten Veranstaltungen und Basare durchzuführen. In Einzelfällen kann auch der Verkauf geringwertiger Artikel zugunsten gemeinnütziger Institutionen zugelassen werden (z.B. Unicef-Karten).

Für die in diesem Zusammenhang in die Stadtbücherei eingebrachten Gegenstände schließt die Stadtbücherei grundsätzlich jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl und Beschädigung (ob von Dritten, Feuer oder Wasser) aus. Das gilt auch für die durch Verlust oder Diebstahl abhandengekommenen Verkaufserlöse. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten der Stadtbücherei. Der Raumnutzer hat die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 17.10.2013 beschlossene **Satzung vom 18.10.2013 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Haltern am See sowie über die Erhebung von Gebühren (Büchereisatzung) vom 14.12.2001** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Haltern am See, den 18.10.2013

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister